

26.09.2000

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 47
des Abgeordneten Dr. Stefan M. Grüll F.D.P.
Drucksache 13/93

Vereinbarkeit der Hundeverordnung mit der Rechtsprechung in Deutschland

Wortlaut der Kleinen Anfrage 47 vom 11. August 2000:

Die seit 6. Juli 2000 in Nordrhein-Westfalen geltende Hundeverordnung typisiert Hunde bestimmter Rassen als besonders gefährlich und unterwirft diese Tiere allein auf Grund einer Rassenzugehörigkeit weitreichenden Restriktionen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung bei der Erstellung der Listen 1 und 2 der Hundeverordnung das Urteil des VGH Mannheim vom 26. April 1999, 1 S 2214/98 berücksichtigt?
2. Falls ja: Mit welcher juristischen Argumentation begründet die Landesregierung die dann offensichtlich vom VGH abweichende rechtliche Bewertung, dass typisierende Rassenlisten jedenfalls dann gegen Artikel 3 GG verstoßen, wenn mangels einleuchtender Gründe die Gestaltung der Verordnung insoweit als willkürlich beurteilt werden muss?

An einleuchtenden Gründen fehlt es beispielsweise, wenn einige Hunderassen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung herausgegriffen werden, die aufgrund kynologischer Erkenntnisse in gleichem Maße als abstrakt-gefährlich eingestuft werden können, wie Hunderassen, die nicht unter die typisierende Betrachtung fallen.

Datum des Originals: 25.09.2000/Ausgegeben: 29.09.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

3. Ist der Landesregierung die jüngste Rechtsprechung des BVerwG aus dem Januar 2000, 11 C 8.99 bekannt und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Entscheidungsgründen, die der Typisierung und Generalisierung ausdrücklich Grenzen setzt?

Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25. September 2000 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Zur Frage 1

Die Landesregierung hat auch das Urteil des VGH Mannheim geprüft.

Zur Frage 2

Die Landesregierung folgt nicht der Auffassung des VGH Mannheim. Sie schließt sich vielmehr der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts an. Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste deutsche Verwaltungsgericht und zuständig auch für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des VGH Mannheim.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2000 - 11 C 8/99 - ausdrücklich erklärt, dass es die Auffassung des VGH Mannheim nicht teilt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass die in der strittigen Steuervorschrift enthaltene Liste - unter im Tierhandel gebräuchlichen Bezeichnungen - nur solche Hunde enthalte, denen wegen ihres Gewichts oder ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden müsse. Bei diesen Hunderassen handele es sich um erst in neuerer Zeit verstärkt importierte Züchtungen, die im Ausland u. a. für Hundekämpfe bestimmt gewesen seien. Dementsprechend sei bei diesen Hunden eine Zuchtauswahl getroffen worden, die besondere Angriffsbereitschaft, Beschädigungswillen ohne Hemmung und herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners fördern sollte.

Für das Gericht ist es unter Hinweis auf fachwissenschaftliche Veröffentlichungen unbestritten, "dass die aufgelisteten Hundegruppen ein Potenzial zur Erzeugung des gefährlichen Hundes darstellen, die einen wegen ihrer Masse, die anderen wegen ihres Mutes".

Das BVerwG ist, wie auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits im Jahr 1995 und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Jahr 1997 der Ansicht, dem Verordnungsgeber stehe bei der Ausgestaltung der Normen auf dem Gebiet der Hundesteuer ein Gestaltungs- und Typisierungsspielraum zu. Daraus folge, dass es sachgerechte Gründe dafür geben könne, nicht alle als gefährlich anzusehenden Hunderassen in die Reglementierungsliste aufzunehmen. So sei zu bedenken, dass in

Deutschland traditionell gezüchtete und gehaltene Hunde in der Öffentlichkeit eine höhere Akzeptanz genießen und dies auch in der Verwendung als Rettungs-, Katastrophenschutz- und Polizeihund zum Ausdruck komme.

Zur Frage 3

Mit der Landeshundeverordnung wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts konsequent umgesetzt.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, es sei deshalb sachgerecht, bereits an das abstrakte Gefahrenpotenzial von Hunden bestimmter Rassen anzuknüpfen, weil aus der potenziellen Gefährlichkeit dieser Hunde beim Hinzutreten anderer Faktoren jederzeit eine akute Gefährlichkeit erwachsen könne. Unabhängig davon seien normative unwiderlegliche Gefährlichkeitsvermutungen und die darin liegende Typisierung auch durch Praktikabilitätspunkte gedeckt. Eine Untersuchung, ob Kampfhunde im Einzelfall so gehalten werden, dass sich ihre potenzielle Gefährlichkeit nicht auswirkt, stoße wegen der teilweisen Unberechenbarkeit des Tierverhaltens schon objektiv auf Schwierigkeiten. Zumindest könne es nicht als Überschreitung des bestehenden Gestaltungsspielraums des Normgebers angesehen werden, wenn er wegen der erheblichen Anforderungen an die von ihm erwartete Zuverlässigkeit des "Entlastungsbeweises" und wegen des damit verbundenen Aufwands zu dem gesetzestechnisch gebräuchlichen Mittel einer unwiderleglichen Vermutung greift.

Weiter heißt es in der Entscheidung des Gerichts wörtlich:

"Im Übrigen ist bei der Abgrenzung der Artenliste - aber auch ganz allgemein bei der Ausgestaltung der Kampfhundesteuer durch die Beklagte - zu berücksichtigen, dass Kampfhunde als sicherheitsrelevantes gesellschaftliches Phänomen in Deutschland erst etwa seit 1990 wahrgenommen worden sind (vgl. Mohl/Backes, KStZ 1991, 66; Hölscheid, NdsVBl 2000, 1). Jedenfalls aus der zeitlichen Sicht des Satzungserlasses der Beklagten vom November 1994 handelt es sich um einen komplexen und noch in mancher Hinsicht nicht endgültig aufgeklärten Sachverhalt. In einer solchen Situation ist es vertretbar, dem Satzungsgeber angemessene Zeit zur Sammlung von Erfahrungen einzuräumen. Die mit einer gröberen Typisierung und Generalisierung verbundenen Unzuträglichkeiten geben erst dann Anlass zur verfassungserichtlichen Beanstandung, wenn der Normgeber eine spätere Überprüfung und fortschreitende Differenzierung trotz ausreichenden Erfahrungsmaterials für eine sachgerechte Lösung unterlässt. Die Beklagte war folglich befugt, eine in gewisser Weise 'experimentelle Regelung' zu treffen."